

Zugänge zu und Arbeiten auf Dächern

Wesentliche Arbeitsschutzbestimmungen
Rauchfangkehrarbeiten auf Dächern



Impressum

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)
Sektion II - Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Verfasser: BMAW Abt. II/A/1

Titelbild: © pixabay.com

Favoritenstraße 7, 1040 Wien
arbeitsinspektion.gv.at

Wien April 2023

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen	5
Schutzmaßnahmen für Rauchfangkehrerarbeiten auf Dächern.....	7
Aufstiegshilfen.....	7
Arbeiten auf Dächern.....	7
Einteilung der Schutzmaßnahmen nach Dachneigung.....	8
Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA).....	8
Beispiele und Systemskizzen	9
Starre und bewegliche Anschlagpunkte	9
Zugänge und Tritte	10
Persönliche Schutzausrüstung	11
Grundlagen	12
Gesetzliche Vorgaben.....	12
Normen.....	12
Merkblätter.....	13

Allgemeine Informationen



Dieses Merkblatt soll für Bauherrinnen und Bauherrn, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Koordinatorinnen und Koordinatoren Sicherheitsfachkräften (SFK) sowie Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) einen Überblick über wesentliche Arbeitnehmerschutzbestimmungen bei Rauchfangkehrerarbeiten die vom Dach aus durchgeführt werden müssen, bieten.

Für die sicherheitstechnische Arbeitsvorbereitung (Arbeitsplatzevaluierung) soll dieses Merkblatt von den Arbeitgeberinnen bzw. den Arbeitgebern, aber auch von den Beschäftigten als maßgebliche Unterstützung herangezogen werden. Im ersten Schritt dieses Prozesses wäre vorab abzuklären, inwieweit permanente Zugänge und Absturzsicherungen vorhanden sind. Im Idealfall hat die Bauherrin oder der Bauherr bzw. die Planungskoordinatorin bzw. der Planungskoordinator, bei der Umsetzung des Bauarbeiteneinkoordinationsgesetzes (BauKG) die erforderlichen Schutzmaßnahmen, schon bei der Errichtung des Gebäudes in die Planung integriert und für deren Umsetzung gesorgt. Diese Informationen sind in der Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk dokumentiert. Wenn für die Durchführung von Schornsteinreinigungsarbeiten keine sicheren Standplätze und Zugänge zu diesen vorhanden sind, müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in sonstiger geeigneter Weise zumindest durch persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert sein. Als geeignete Sicherung gilt insbesondere die Befestigung der persönlichen Schutzausrüstung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen Absturz (PSAgA) an einem am Dach montierten Seilsicherungssystem. Vorzugsweise sollen Rückhaltesysteme verwendet werden, da diese einen Absturz erst gar nicht zulassen. Wenn Auffangsysteme verwendet werden, sind für die Rettung abgestürzter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Maßnahmen vorzusehen (Rettungskonzept).

Für Rauchfangkehrer Arbeiten gibt vor allem die ÖNORM B 8207 betreffend „Rauch- und Abgasfänge Leitern und Stege für die Durchführung der Reinigung und Überprüfung von Fängen“ den Stand der Technik wieder. Bei Gebäuden, bei denen nur vom Kaminkopf aus die Kehrarbeiten durchgeführt werden können, sollten schon entsprechende Schutzmaßnahmen gegen Absturz, wie Geländern, Abgrenzungen und Seilführungsrückhaltesysteme hin zu beweglichen schienengeführten Anschlagpunkten und schlussendlich zu Einzelanschlagpunkte für die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, vorhanden sein. Beim Fehlen dieser Schutzmaßnahmen muss ein sicherer Zugang zum Kamin und ein sicheres Arbeiten auf dem Dach temporär hergestellt werden, wobei Geländern oder Abgrenzungen möglichst der Vorzug gegenüber PSAgA zu geben ist oder ist in anderer Weise, wie Hubarbeitsbühnen und dgl. ein sicheres Arbeiten ermöglicht werden.

Bei Kaminsanierungsarbeiten besteht in den meisten Fällen Kontakt mit Kaminkehrerstaub, der polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) enthält. Diese können zu Gesundheitsschäden führen. Um das zu vermeiden, müssen besondere Sicherheits- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Zusätzlich ist bei Einwirkung kanzerogener Arbeitsstoffen Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen und für eine Reinigung zu sorgen. Die Bereitstellung und Benutzung der persönlichen Schutzausrüstungen gemäß der Verordnung persönliche Schutzausrüstung (PSA-V) umfasst neben den Absturzsicherungs-systemen Kopfschutz, Fußschutz, Augen- und Gesichtsschutz, Atemschutz, Handschutz, Hautschutz.

Schutzmaßnahmen für Rauchfangkehrerarbeiten auf Dächern

Diese Vorgaben sind als **Mindestanforderung** zu sehen! **Alle Arbeiten dürfen nur mit den dafür erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden!** Der **Verkehrsweg** ist der Zugang zum Arbeitsplatz und dient eventuell auch dem Transport von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen zum Arbeitsplatz. Eine Anlegeleiter ist kein Verkehrsweg, sofern die Arbeiten von der Leiter aus durchgeführt werden.

Für Arbeiten auf Dächern dürfen nur unterwiesene und körperlich geeignete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingesetzt werden.

Bei Verwendung von PSAgA (Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz) ist für den Fall eines Absturzes durch geeignete Maßnahmen eine unverzügliche Rettung zu gewährleisten!!

Bei Neu- und Umbaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass entsprechend dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) in der Unterlage für spätere Arbeiten alle Informationen für den sicheren Zugang zur jeweiligen Arbeitsstelle, soweit erforderlich, erfasst sind und auch umgesetzt werden.

Aufstiegshilfen

Zum Erreichen und zur Durchführung von Arbeiten an schwer zugänglichen Arbeitsplätzen müssen geeignete Einrichtungen, wie Arbeitskörbe, Hubarbeitsbühnen, mechanische Leitern oder Anlegeleitern verwendet werden.

Anlegeleitern - sind gegen seitliches Weggleiten (z.B. Standverbreiterung, Befestigung am oberen Ende) und Umfallen zu sichern (Sicherungshaken am Anlegepunkt – Rinnenhaken). Am oberen Ende muss ein Überstand von mind. 1,0 m vorhanden sein. Werden Anlegeleitern als Verkehrsweg verwendet und besteht die Gefahr eines Absturzes über mehr als 5,0 m, so sind als Sicherungen Seitenwehren, eine Rückensicherung oder eine andere geeignete Einrichtung gegen Absturz erforderlich.

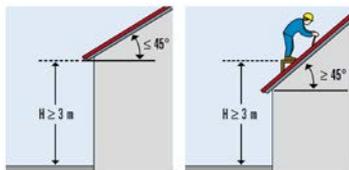
Stehleitern – eine eingerastete / gespannte Spreizsicherung ist erforderlich. Maximale Aufstiegshöhe sowie Standflächenhöhe beachten.



Festverlegte lotrechte Leitern - müssen bis 5,0 m Absturzhöhe mit einem Rückenkorb ab 3,0 m und im Endbereich mit einem Ruhebügel ausgerüstet sein. Ab einer Absturzhöhe von mehr als 5,0 m muss eine Rückensicherung ab 2,0 m vorhanden sein.

Dachleitern – sind fest zu montieren. Die Sprossen sind an die Dachneigung anzupassen. Der freie Abstand der Sprossen zur Dachhaut muss mindestens 6 cm betragen. Fest verlegte Leitern sind gegen Abheben und unbeabsichtigte Lageänderungen zu sichern. Dachsicherheitsleitern verfügen über eine Sicherungsschiene für den Steigschutz.

Arbeiten auf Dächern



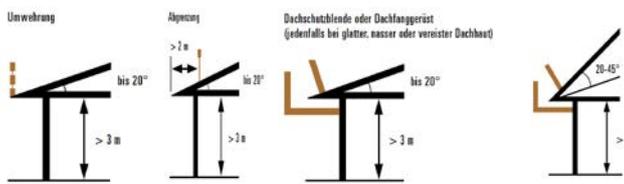
Bei Arbeiten auf Dächern und einer **Absturzhöhe von mehr als 3,00 m** sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen!

Definition Absturzhöhe (bis 45° bzw. über 45°):

Die Absturzhöhe wird lotrecht gemessen bei:

1. Dachneigungen bis einschließlich 45° von der Traufenkante bis zur Auftrefffläche
2. Dachneigungen von mehr als 45° vom Arbeitsplatz auf dem Dach bis zur Auftrefffläche.

Einteilung der Schutzmaßnahmen nach Dachneigung



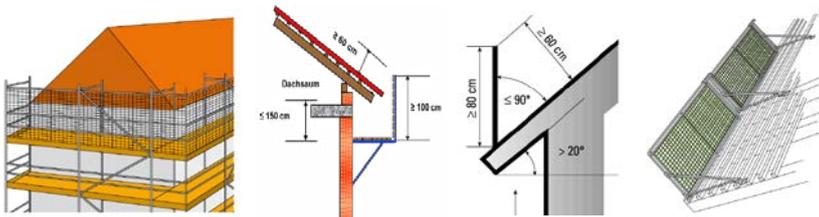
Neigung von 0° bis 20° und einer Absturzhöhe von mehr als 3,00 m:

Es müssen **Abgrenzungen, Absturzsicherungen** (Wehren) oder **Schutzeinrichtungen** (Fangnetze, Dachfanggerüste oder Dachschutzblenden) angebracht sein.

Neigung von 20° bis 45° > 3,00 m:

Es müssen **Dachfanggerüste oder Dachschutzblenden** vorhanden sein. Wobei bei der Auswahl der Schutzeinrichtung darauf zu achten ist, dass diese für sämtliche durchzuführenden Arbeiten geeignet und über die gesamte Baudauer für alle Arbeiten wirksam ist.

Dachfanggerüst mit 1,0 m hoher Schutzwand oder Dachschutzblende Neigung von 45° bis 60° > 3,00 m:



Dachfanggerüste oder Dachschutzblenden müssen verwendet werden und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **müssen zusätzlich mit PSA gegen Absturz gesichert sein.**

Neigung über 60° > 3,00 m: Dachfanggerüste müssen vorhanden und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen zusätzlich mit PSA gegen Absturz gesichert sein. Für die Verwendung von PSAG sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: besonders erfahren und unterwiesen, körperlich geeignet und mit den Arbeiten vertraut.

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (Absturzsicherungssysteme) ist persönliche Schutzausrüstung zur Sicherung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an einem Anschlagpunkt, die einen Absturz entweder ganz verhindert (Haltesysteme) oder die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sicher auffängt (Auffangsysteme). Wird von Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber persönliche Schutzausrüstung erworben, die nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften gekennzeichnet ist, können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die über keine anderen Erkenntnisse verfügen, davon ausgehen, dass diese persönliche Schutzausrüstung den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht.

RÜCK-HALTESYSTEME

Für Rückhaltesysteme empfehlen sich zur Vermeidung von Absturzrisiken Verbindungsmittel mit fester Länge oder maximal einzustellender Länge, die jeweils kürzer sind als die Entfernung zur Absturzkante. Auffanggurten mit integrierter Haltefunktion ist der Vorzug gegenüber Haltegurten (umschließen den Körper an der Taille) zu geben, weil sie im Fall eines Absturzes schwerere Verletzungen verhindern.

AUFFANGSYSTEM

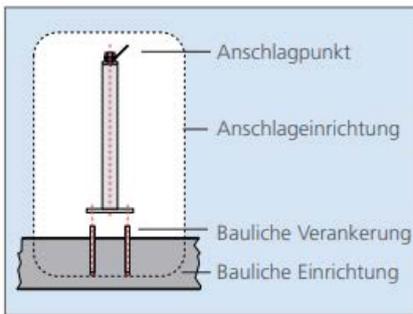
Auffangsysteme fangen die Benutzerinnen und Benutzer bei einem freien Fall auf und begrenzen dabei die auf den Körper wirkende Fangstoßkraft und die Fallstrecke. Sie bestehen aus einem Auffanggurt, dem Verbindungsmittel (zum Anschlagpunkt) und einem Falldämpfer. Der Falldämpfer begrenzt den bei einem Absturz auftretenden Fangstoß auf 6kN und verhindert damit schwerere Verletzungen. Die Angaben der Hersteller der einzelnen Teile sind zu beachten.

Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmer/innen die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung zweckgemäß und nach den Anweisungen und Bedienungsanleitungen benutzen.

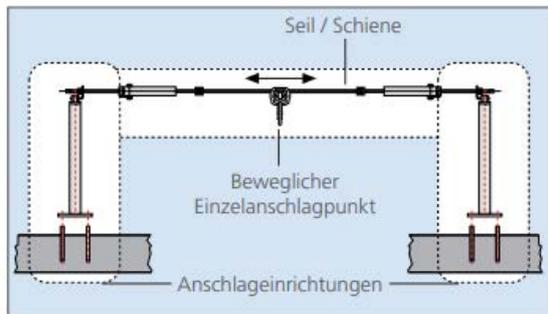
Beispiele und Systemskizzen

Starre und bewegliche Anschlagpunkte

Anschlagpunkt, starr

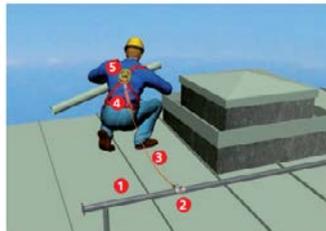


Anschlagpunkt beweglich, auf Seil oder Schiene



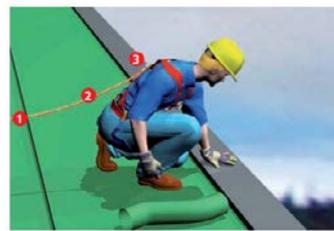
Auffangsystem mit mitlaufendem Auffanggerät einschließlich beweglicher Führung und horizontaler Anschlageinrichtung

- 1 = beweglicher Anschlagpunkt der horizontalen Anschlageinrichtung
- 2 = bewegliche Führung
- 3 = mitlaufendes Auffanggerät mit Falldämpfer
- 4 = Auffanggurt



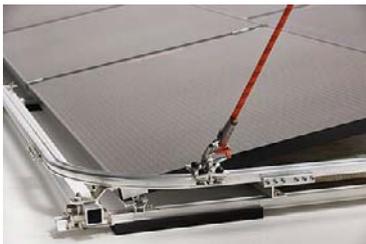
Auffangsystem mit Falldämpfer und horizontaler Anschlageinrichtung

- 1 + 2 = horizontale Anschlageinrichtung mit beweglichem Anschlagpunkt
- 3 = Verbindungsmittel
- 4 = Falldämpfer
- 5 = Auffanggurt



Rückhaltesystem

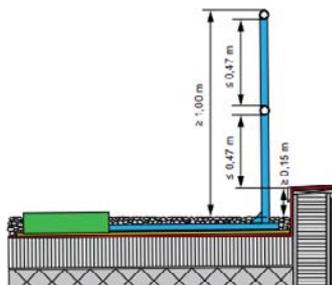
- 1 = Anschlagpunkt
- 2 = Verbindungsmittel
- 3 = Körperhaltevorrichtung



schienengeführte Systeme



seilgeführte Systeme



Auflast Seitenschutzsysteme



Zugänge und Tritte



Persönliche Schutzausrüstung



Grundlagen

Gesetzliche Vorgaben

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)
Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)
Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)
Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)
Arbeitsstättenverordnung (AStV)
Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V)
OIB RL 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“

Normen

ÖNORM B 8207 - Rauch- und Abgasfänge Leitern und Stege für die Durchführung der Reinigung und Überprüfung von Fängen
ÖNORM B 4007 – Gerüste – Allgemeines – Verwendung, Bauart und Belastung
ÖNORM EN 353 – 1 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Teil 1: Mitlaufende Auffanggeräte einschließlich fester Führung
ÖNORM EN 353 – 2 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Teil 2: Mitlaufende Auffanggeräte einschließlich beweglicher Führung
ÖNORM EN 354 - Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Verbindungsmittel
ÖNORM EN 355 - Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Falldämpfer
ÖNORM EN 358 – Persönliche Schutzausrüstung zur Arbeitsplatzpositionierung und zur Verhinderung von Abstürzen – Gurte und Verbindungsmittel zur Arbeitsplatzpositionierung oder zum Rückhalten
ÖNORM EN 360 - Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Höhensicherungsgeräte
ÖNORM EN 361 - Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Auffanggurte
ÖNORM EN 362 - Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Verbindungselemente
ÖNORM EN 363 – Persönliche Absturzschutzausrüstung – Persönliche Absturzschutzsysteme
ÖNORM EN 365 - Persönliche Schutzausrüstung zum Schutz gegen Absturz – Allgemeine Anforderungen an Gebrauchsanleitungen, Wartung, regelmäßige Überprüfung, Instandsetzung, Kennzeichnung und Verpackung
ÖNORM EN 795 – Persönliche Absturzschutzausrüstung – Anschlageinrichtungen
ÖNORM EN 397:2013-04 Industrieschutzhelme
ÖNORM EN 516:2006-04 Vorgefertigte Zubehörteile für Dacheindeckungen – Einrichtungen zum Betreten des Daches - Laufstege, Trittflächen und Einzeltritte
ÖNORM EN 517:2006-05 Vorgefertigte Zubehörteile für Dacheindeckungen – Sicherheitsdachhake

ÖNORM EN 813:2008-11 Persönliche Absturzschutzausrüstung – Sitzgurte

ÖNORM EN 13374 – Temporäre Seitenschutzsysteme – Produktfestlegungen – Prüfverfahren

ÖNORM B 3417 – Planung und Ausführung von Sicherheitsausstattungen auf Dächern

Merblätter

AUVA M 222 SICHERHEIT KOMPAKT - Arbeiten auf Dächern

AUVA M.plus_340.4 „Krebserzeugende Arbeitsstoffe Rauchfangkehren

AUVA Broschüre Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz und Rettungsausrüstungen –
Fachkundige Person, Unterweisung und Übung

DGUV Regel 101-021 „Schornsteinfegerarbeiten“

DGUV Information 208-016 - Die Verwendung von Leitern und Tritten BGI/GUV-I 663/

LV 37 – Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten

DGUV Information 201-023 – Einsatz von Seitenschutz und Seitenschutzsystemen
sowie Randsicherungen als Schutzvorrichtungen bei Bauarbeiten

DGUV Regel 112-198 – Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen
Absturz

